

Leitfaden für Baumfällungen in Kleingärten der Landeshauptstadt Erfurt Umwelt- und Naturschutzamt - Untere Naturschutzbehörde sowie Garten- und Friedhofsamt

Kleingartenanlagen sind als baurechtlicher Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) definiert. Daher ist hierneben dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach 88 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Einige Kleingartenanlagen sind in Bebauungsplänen als Dauerkleingartenanlagen festgesetzt und unterliegen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

Die Stadt Erfurt hat dem Baumerhalt auf städtischen Flächen mit einer Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz einen hohen Stellenwert gegeben. Bäume haben insbesondere unter dem Aspekt des Klimawandels eine überaus wichtige Funktion als natürliche Klimaanlage und dienen daher auch der menschlichen Gesundheit.

Das Bundeskleingartengesetz lässt ebenfalls eindeutig Bäume mit der Funktion der Freizeit- und Erholungsnutzung zu (§ 1 und 3 BKleingG). Waldbäume sind nicht generell mit der leingärtnerischen Nutzung unvereinbar.

Soll dennoch ein Baum gefällt werden, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt eine Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG bzw. nach § 9 der Baumschutzsatzung zu beantragen.

Antragspflichtig sind Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm in Im Höhe. Obstbäume sind nur antragspflichtig, wenn sie als Ersatz für vorangegangene Fällungen gepflanzt wurden oder landschaftsbildprägend sind.

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Baumes, also i.d.R. der Pächter auf Flächen der Pachtgärten oder der jeweilige Verein für die Gemeinschaftsflächen, oder der Pächter bzw. Verein mit Einverständnis des Baumeigentümers.

Gründe für eine Fällgenehmigung können sich insbesondere aus der - Verkehrssicherungspflicht oder einer - beeinträchtigten kleingärtnerischen Nutzung ergeben, wenn die Bäume also die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen be- oder verhindern (Drittelregelung).

Nach Antragseingang wird i.d.R. im Rahmen eines Ortstermins durch die Untere Naturschutzbehörde überprüft, ob im Einzelfall ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt und ob dieser genehmigt werden kann.

Bei Genehmigung der beantragten Fällung wird zudem in Abstimmung mit dem Pächter bzw. Antragsteller die Festlegung von Ersatzpflanzungen hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit und der besonderen örtlichen Umstände erörtert. Liegen alle Voraussetzungen vor, wird pro gefällten Baum mit einem Stammumfang ab 50 cm bis 100 cm die Pflanzung von einem Obstbaum-Hochstamm innerhalb der Kleingartenanlage, vorzugsweise in der betroffenen Gartenparzelle als Kompensationsmaßnahme beauftragt. Die Stadtverwaltung Ersatzpflanzungen müssen ungehindert aufwachsen können (keine Höhenbegrenzung).

Kontakt: Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt; umweltamt@erfurt.de; Tel. 0361-655 2553